

Kontaktgespräch

Finanzämter Gütersloh und Wiedenbrück - Steuerberater am 21. Januar 2008

Termin: Montag, 21. Januar 2008
Zeit: 14:00 Uhr bis ca. 17:15 Uhr (inkl. vorgesehener Pause von ca. 30 Minuten)
Ort: A2-Forum
Gütersloher Str. 100, 33378 Rheda - Wiedenbrück

Tagesordnung

1. Begrüßung und Vorstellung
2. Elektronische Datenübermittlung (ELSTER-DATEV)
3. Fristverlängerungsverfahren
4. Vorstellung der Prüffelder 2008/ Veranlagungssystem
5. Durchlaufzeiten
6. Belegvorlage bei haushaltsnahen Dienstleistungen
7. Antragsveranlagung
8. Gesetzlicher Stand: Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG 2007) und Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 2 EStG 2007)
9. Verbindliche Auskünfte
10. Benennung der Hauptansprechpartner Kapitalvermögen
11. Unternehmenssteuerreform: Änderung des Körperschaftsteuersatzes, Thesaurierung, Herabsetzungsanträge, Gewerbesteuer, etc.
12. Pflicht zur Bilanzierung
13. Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht (gemeinsame Informationsveranstaltung für Vereine)
14. Freibeträge für den "gemeinnützigen Bereich"

15. Flankenschutz
16. Arbeitskreis Steuerberater - Finanzämter
17. Fachberater **Te**
18. Verschiedenes

Betreff: Kontaktgespräch
Absender: <Christian.Frank@FA-5351.fin-nrw.de>
Empfänger: <teckentrup-stb@t-online.de>; <info_mhkve@datevnet.de>; <mail@stbk-westfalen-lippe.de>
Datum: 12. Dec 2007 08:29

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Tagesordnung für das am 21. Januar 2008 stattfindende Kontaktgespräch der Finanzämter Gütersloh/ Wiedenbrück mit den Steuerberaterinnen und Steuerberatern zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Die Tagesordnung basiert auf dem Gespräch vom 03. Dezember 2007. Wie besprochen, bitte ich zusätzlich zu den Steuerberaterinnen und Steuerberatern der Einzugsgebiete der vorgenannten Finanzämter, auch die in der Liste aufgeführten Steuerberaterinnen und Steuerberater einzuladen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Frank (Finanzamt Gütersloh, Tel. 05241-3071-2312) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hartmann

<<Kontaktgespräch 2008.doc>> <<Berater.doc>>

Anlagen:

- Kontaktgespräch 2008.doc
- Berater.doc


4

Vorstellung der Prüffelder 2008

Veranlagungssystem

Übersicht


- (Dauer-) Schätzfälle
- Neugründungsfälle
- FA GT: Unterhaltsleistungen an nahe Angehörige im Ausland (§ 33 a Abs. 1 EStG)
- FA WD: § 4 Abs. 4a EStG
- FA WD: Doppelte Haushaltsführung



(Dauer-) Schätzfälle

Gründe für den Risikobereich:


- einheitliche Bearbeitungsweise für das ganze Finanzamt
- zentrale Bearbeitung in der QSST im FA GT
- Betreuung durch die QSST und ggf. Sachverhaltsermittlung vor Ort im FA WD
- vorrangiges Ziel: Schätzungen durch Erklärungsabgabe vermeiden



Neugründungsfälle

Gründe für den Risikobereich:

- einheitliche Bearbeitungsweise für das ganze Finanzamt
- zentrale Bearbeitung in der NAST im Gründungsjahr im FA GT
- Betreuung durch die NAST im Gründungsjahr und abschließende Beurteilung im 3. Jahr im FA WD
- vorrangiges Ziel: Anfangsfehler durch frühzeitigen Zugriff vermeiden



Unterhaltsleistungen an Angehörige im Ausland (§ 33 a Abs. 1 EStG)

Gründe für die Fortführung des Prüffeldes in 2008:


- Auswirkung auf die Folgejahre
- ernst zu nehmende Quote von Unregelmäßigkeiten in der Vergangenheit
- BMF-Schreiben vom 09.02.2006 – IV C 4 - S 2285 - 5/06

Unterlagen zu den Unterhaltsleistungen

- Neue vollständig ausgefüllte Bedürftigkeitsbescheinigung (4 Seiten, Original)
- Für Länder, die nachweislich keine Bescheinigung ausstellen: Nachweis der Einkünfte, Bezüge und Vermögen (z. B. Renten- oder Steuerbescheid)
- Zahlungsnachweise
- Bei Bargeldmitnahme: Nachweis der durchgeführten Reise
- zeitnahe Empfängerbesätigung für jede einzelne Geldübergabe

Änderungen hinsichtlich der Unterstützungsleistungen aufgrund des BMF-Schreibens vom 09.02.2006

- Der Geldtransfer durch eine Mittelsperson (Bote) kann grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden
- Bei Personen im erwerbsfähigen Alter ist davon auszugehen, dass sie ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit verdienen (BFH-Urteil vom 02.12.2004)
- Zwischen der Abhebung und der jeweiligen Geldübergabe muss ein ausreichender Sachzusammenhang (Zeitraum von max. 2 Wochen) bestehen



Änderungen hinsichtlich der Unterstützungsleistungen aufgrund des BMF-Schreibens vom 09.02.2006

- Die Richtigkeit der detaillierten Angaben in der Bedürftigkeitsbescheinigung ist durch die Unterschrift der unterhaltenen Person zu bestätigen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen
- Die Empfängerbestätigung muss für die Übergabe jedes einzelnen Geldbetrages zeitnah ausgestellt werden, nachträglich ausgestellte oder zusammengefasste Empfängerbestätigungen werden nicht mehr anerkannt
- neue 4-seitige Vordrucke für Bedürftigkeitsbescheinigungen zum Download auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen

Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG

Gründe für die Fortführung des Risikobereichs in 2008:

- Auswirkung auf die Folgejahre
- Aufbereitung des Datenbestandes für die Zukunft

Unterlagen zu Schuldzinsen nach § 4 (4a) EStG

- Berechnungsunterlagen ab 1999 bzw. ab späterer Betriebsöffnung zur Entwicklung der Über-/Unterentnahmen
- Angaben zu Darlehen für die Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens (Investitionsdarlehen)

Doppelte Haushaltsführung

Gründe für die Fortführung des Prüffeldes in 2008:

- Auswirkung auf die Folgejahre
- ernst zu nehmende Quote von Unregelmäßigkeiten in der Vergangenheit

Unterlagen zur doppelten Haushaltsführung

- Angaben zur beruflichen Veranlassung der doppelten Haushaltsführung und zum auswärtigen Beschäftigungsort (Arbeitsvertrag/ Bescheinigung des Arbeitgebers)
- Belege zur Zweitwohnung (bspw. Mietvertrag, Zahlungsnachweise)
- Aufstellung über die tatsächlich durchgeführten Familienheimfahrten und Nachweise über die Fahrleistung
- Angaben zu steuerfreien Arbeitgebererstattungen sowie zum Firmenwagen / zur Sammelbeförderung

Weitere objektive Risikobereiche

- Für den Bereich der Körperschaftsteuer beider Finanzämter:
 - Liquidationsfälle (§ 11 KStG)
 - Mantelkauf (§ 8 Abs. 4 / § 8c KStG)

Weitere objektive Risikobereiche

- Von der OFD Münster der Beraterkammer mitgeteilte Risikobereiche für alle FÄ:
 - Betriebsaufgabe eines Einzelunternehmens (§§ 15, 18 EStG) mit Grundstücken im BV
 - Wechsel der Gewinnermittlung
 - § 23 EStG bei Immobilien
 - § 15a EStG bei mehreren Kapital-/Darlehenskonten
 - Gesellschafterwechsel bei vorhandenem SBV
 - § 10a GewStG: Gewerbeverlust

5

Durchlaufzeiten

Durchlaufzeiten der Steuererklärungen der Finanzämter Gütersloh und Wiedenbrück

Arbeitnehmer-Veranlagungen (2000er - Fälle):
 FA Gütersloh: 28 Tage FA Wiedenbrück: 35 Tage

5000er - Einkommensteuerveranlagungen:
 FA Gütersloh: 56 Tage FA Wiedenbrück: 49 Tage

5000er - Feststellungsveranlagungen:
 FA Gütersloh: 52 Tage FA Wiedenbrück: 45 Tage

5000er - Körperschaftsteuerveranlagungen:
 FA Gütersloh: 46 Tage FA Wiedenbrück: 37 Tage

6

Belegvorlage bei haushaltsnahen Dienstleistungen

Belegvorlage
 bei haushaltsnahen Dienstleistungen
 bei Handwerkerleistungen
 bei Pflege- oder Betreuungsleistungen

Rechtslage
 -bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2007 ist der Nachweis durch *Vorlage* der Rechnung und des Belegs des Kreditinstituts zu erbringen (§ 35 a Abs. 2 Satz 5 EStG)

-ab Veranlagungszeitraum 2008 reicht es aus, dass der Steuerbürger eine Rechnung *erhalten hat* und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers *erfolgt ist* (§ 35 a Abs. 2 Satz 5 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2008)

Die Finanzämter behalten sich vor, Belege in Einzelfällen anzufordern

7

Antragsveranlagungen

I. Antragsveranlagung nach § 46 (2) Nr. 8 EStG

Wegfall der 2-Jahres-Frist (JStG 2008) gilt

- erstmals für Veranlagungszeitraum 2005
- für ältere Veranlagungszeiträume nur, wenn

- Antrag bis zum **28.12.2007** (Tag der Verkündung des JStG 2008 im BGBl) beim FA eingegangen ist

UND

- über den Antrag am **28.12.2007** noch nicht bestandskräftig entschieden ist

Folgen:

Es gilt die reguläre vierjährige Festsetzungsfrist nach § 169 (2) AO. Diese beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, für das der Antrag gestellt wird (§ 170 (1) AO) - der Antrag auf Durchführung der Veranlagung 2005 kann somit bis zum 31.12.2009 gestellt werden.

Die Anlaufhemmung des § 170 (2) Nr. 1 AO gilt daher nicht, wenn *ohne Aufforderung durch das Finanzamt* eine Steuererklärung eingereicht wird, mit der der Antrag auf Einkommensteueranmeldung gestellt wird.

II. Andere Antragsveranlagungen

An dieser Stelle auch der Hinweis auf § 56 EStDV zur Steuererklärungspflicht unbeschränkt Steuerpflichtiger, wenn keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen wurden:

§ 56 S.1 Nr. 1 a) EStDV (Zusammenveranlagung)

„... wenn keiner der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen und der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 15.329 € betragen hat“

§ 56 S.1 Nr. 2 a) EStDV (Einzelveranlagung)

„... wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 7.664 € betragen hat und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind“

8

Gesetzlicher Stand:

Arbeitszimmer

Entfernungspauschale



Häusliches Arbeitszimmer
 (§ 9 Abs.5, § 4 Abs.5 Nr.6b EStG)
 (Steueränderungsgesetz 2007)

Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer ab
 Veranlagungszeitraum 2007:

Abzug (unbegrenzt) als BA / WK nur, wenn das
 Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten
 betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Stellungnahme BMF zu Zweifelsfällen: (z.B.
 „Mittelpunkt der“)
 vgl. Schreiben vom 03.04.2007 (BStBl I 2007, S. 442)



Häusliches Arbeitszimmer
 (§ 9 Abs.5, § 4 Abs.5 Nr.6b EStG)
 (Steueränderungsgesetz 2007)

Vom Abzugsverbot nicht betroffen:

z.B. Schreibtisch, Bücherregal und PC

Arbeitsmittel > < Arbeitszimmerausstattung



Entfernungspauschale
 (§ 9 Abs 2 EStG 2007)
 (Steueränderungsgesetz 2007)

Neuregelung Fahrten Wohnung und Arbeitsstätte ab
 Veranlagungszeitraum 2007:

Aufwendungen nicht mehr als WK / BA abziehbar.

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG wurde gestrichen.



Entfernungspauschale
 (§ 9 Abs 2 EStG 2007)
 (Steueränderungsgesetz 2007)

Neu: § 9 Abs. 2 EStG

Berücksichtigung einer Entfernungspauschale von 0,30 €
 ab dem 21. Entfernungskilometer

„wie WK / BA“

Behinderte: Ansatz der „tatsächlichen“ Kosten (auch für
 die ersten 20 km).



Entfernungspauschale
 (§ 9 Abs 2 EStG 2007)
 (Steueränderungsgesetz 2007)

Verfahrensstand

- Prüfung der Verfassungsmäßigkeit durch das BVerfG.
- alle ESt- Bescheide ab dem Veranlagungsjahr 2007 mit
 Vorläufigkeitsvermerk.
- Beschluss des BFH zur Aussetzung der Vollziehung



Entfernungspauschale
 (§ 9 Abs 2 EStG 2007)
 (Steueränderungsgesetz 2007)

Umsetzung des BFH-Beschlusses :

- Lohnsteuerermäßigungsverfahren:
 Eintragung eines Freibetrages auch für die ersten 20
 Entfernungskilometer.
 (Einspruch und Gewährung einer Aussetzung)
- Einkommensteuervorauszahlungen:
 Herabsetzungsanträgen werden entsprochen.
- Einkommensteuerbescheide für 2007:
 Aussetzung der Vollziehung bei Einsprüchen möglich.
 (BMF Schreiben vom 04.10.2007; BStBl I 2007, 722)

9

Verbindliche Auskünfte

89,2 AO Verwaltungsaufst
 Zurückhaltung erkennbar
 Empfehlung: Holen Sie Einkünfte ein

die Std.-sätze des Verwaltg. sind moderat. IRD Huetmann

10

**Ansprechpartner
Kapitalvermögen**

Ansprechpartner Kapitalvermögen

<p style="text-align: center;"><small>Finanzamt Gütersloh</small></p> <p style="text-align: center;">Berit Maßhene <small>(Durchwahl 1261)</small></p> <p style="text-align: center;">Fran Zuckerschmied <small>(Durchwahl 1251)</small></p>	<p style="text-align: center;"><small>Finanzamt Würdebrück</small></p> <p style="text-align: center;">Fran Gassen <small>(Durchwahl 2611)</small></p>
--	---

11

**Unternehmenssteuerreform
2008
und Steuervorauszahlungen**

Agenda

- Steuervorauszahlungen
- Neue tarifäre Rahmenbedingungen bei der Körperschaftsteuer
- Änderungen bei der Gewerbesteuer
- Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

Anpassung von Vorauszahlungen

- Aufforderung durch das Finanzamt
- Antrag
- auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck
 - Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich
 - für Körperschaftsteuer, § 31 Abs. 1 KStG
 - für Gewerbesteuer, § 19 Abs. 3 GewStG
 - auch wenn für die Einkommensteuer dieser Vordruck nicht vorgeschrieben wurde
- Darstellung der „Gegenfinanzierung“

Thesaurierungsbesteuerung bei Personengesellschaften

- Ermäßigter starrer Einkommensteuersatz i.H.v. 28,25 %, § 34a EStG
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften
- Auf Antrag
 - Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides für den nächsten Veranlagungszeitraum ganz oder teilweise zurückgenommen werden

Thesaurierungsbesteuerung bei Personengesellschaften

- Für jeden Betrieb / Mitunternehmeranteil gesondert wählbar (Untergrenzen sind zu beachten)
- Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 EStG oder § 5 EStG (Bilanzierung)
- Nachversteuerung bei Entnahme von begünstigt besteuerten Gewinnen mit 25%

12

Pflicht zur Bilanzierung

Pflicht zur Bilanzierung - § 141AO

- Gewinngrenzen wurden heraufgesetzt
 - 50.000,-€ ab 2008
 - Gewinn aus Gewerbebetrieb und L+F
- Keine Aufforderung mehr, wenn
 - zwar die alte Grenze von 30.000,-€ in 2007 überschritten würde,
 - nicht aber die neue Grenze von 50.000,-€.
 - § 19 Abs. 7 EGAO
- Gilt nicht bei Buchführungspflicht nach HR

13

Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Abzugsfähigkeit von Zuwendungen

	bisher	neu
Höchstbetrag vom / von		
• GdE	5%/10%	20%
• Umsätze/Löhne	2 ‰	4 ‰

Ausnahme: Mitgliedsbeiträge für

- Sport
- Kulturelle Betätigungen der Freizeitgestaltung
- Heimatpflege / Heimatkunde **Beiträge / Steuern**
- Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO (Brauchtum, etc)

sind nicht abzugsfähig



Abzugsmöglichkeit in anderen VZ

- Wegfall der Rücktragsmöglichkeit und zeitlich beschränkten Vortragsfähigkeit für Großspenden (> 25.565 €)
- Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags (ohne Beachtung einer Großspendengrenze)



14

Freibeträge für den „gemeinnützigen Bereich“



Sonstige Verbesserungen / Vereinfachungen

	bisher	neu
vereinfachter Spendennachweis	100 €	200 €
Übungsleiterfreibetrag	1.848 €	2.100 €
alternativer Freibetrag für Tätigkeit im Dienst der „Gemeinnützigkeit“	0 €	500 €



Zeitliche Anwendung

- grundsätzlich Anwendung ab dem VZ 2007
- Ausnahmen:
 - Wahlrecht zur Anwendung der bisherigen Spendenabzugsregelungen in 2007 (ohne Zuwendungen an Stiftungen i.S.d. § 10 Abs.1a EStG)
 - Grenze für pauschalen Vorsteuerabzug (§ 23a UStG) ab dem 01.01.2008
 - Regelungen zur InvZul ab Verkündigung (Begünstigung Region Berlin; § 5a InvZulG)



15

Flankenschutz



Sachverhaltsermittlung und Flankenschutz

- Einbindung in das Risikomanagementsystem (RMS)
Grundgedanke des RMS:
 - Bearbeitungsintensität des Steuerfalls wird an dessen Kontrollbedürfnis ausgerichtet. Dies geschieht strukturiert im Wege einer Gesamtstrategie

Sachverhaltsermittlung und Flankenschutz

Konsequenzen für die Bearbeitung des Einzelfalls:

- Vertrauensvorschuss und Service für den Bürger als Grundsatz
- Intensive Kontrolle in Prüffeldern oder bei Unklarheiten (Sachverhaltsermittlung nach §§ 88ff AO d. F-FA: oder Vorfeldermittlungen § 208 I Nr. 3 AO d. Flankenschutz)
- strafprozessuale Ermittlungen bei Anfangsverdacht d. Flankenschutz

Sachverhaltsermittlung und Flankenschutz

Bei Anlass (Prüffeld oder Unklarheiten) erfolgen weitere Ermittlungen häufig in folgenden Bereichen:

- Immobilienbesteuerung / Eigenheimzulage
- Zuordnung von Einkunftsquellen
- Überprüfung von KM
- Feststellung des tatsächlichen Wohnsitzes *Wer wohnt wo?!*
- Abgrenzung getrennter bzw. gemeinsamer Haushaltsführung
- Verträge zwischen Angehörigen

Sachverhaltsermittlung und Flankenschutz

In den Finanzämtern Gütersloh und Wiedenbrück sind im Jahre 2007 ca.

- 300 Steuerfälle durch Sachverhaltsermittlungen vor Ort mit den Mitteln der AO aufgeklärt worden.
- 110 Steuerfälle durch den Flankenschutzfahnder mit den Mitteln der Strafprozessordnung aufgeklärt worden.

Daneben wurde eine Vielzahl von Steuerfällen direkt an das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung abgegeben.

Kernaussage:
Insbesondere in Prüffeldbereichen sind weitere Ermittlungen systemimmanent und damit Normalität.

16

Arbeitskreis

Steuerberater - Finanzämter

17

Fachberater

18

Verschiedenes

Antrag auf Anpassung

- der Körperschaftsteuervorauszahlungen
- des Gewerbesteuermessbetrags für Vorauszahlungszwecke

An das Finanzamt

für den Veranlagungs- / Erhebungszeitraum

2008 / 2009 / _____

nach § 31 KStG
in Verbindung mit § 37 EStG / § 19 GewStG
- bei Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich -

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen
Steuernummer

Eine Anpassung der Körperschaftsteuervorauszahlungen / des Gewerbesteuermessbetrags für Vorauszahlungszwecke wird auf der Grundlage des nachfolgend – unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen auf Grund des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 – ermittelten Körperschaftsteuer-Jahresvorauszahlungssolls / Gewerbesteuermessbetrags beantragt:

Für den Veranlagungs- / Erhebungszeitraum 2008 / 2009 / _____

– beträgt das voraussichtliche zu versteuernde Einkommen

– beträgt der voraussichtliche Gewerbeertrag

Körperschaftsteuer (15 % – § 23 Abs. 1 KStG)
Gewerbesteuermessbetrag (Messzahl 3,5 % ggf. nach Abzug des Freibetrags von 24 500 € bzw. 3 900 € – § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 GewStG)

voraussichtlich anzurechnende Kapitalertragsteuer
Jahresvorauszahlungssoll / Gewerbesteuermessbetrag für Vorauszahlungszwecke 2008 / 2009 / _____

Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer
€	€
	30 60

Bei der Ermittlung des voraussichtlichen zu versteuernden Einkommens / des voraussichtlichen Gewerbeertrags wurden folgende Gesetzesänderungen auf Grund des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 einkommens- / ertrags erhöhend berücksichtigt:

- Ausschluss des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer (§ 4 Abs. 5b EStG) i. H. v.
- Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG, § 8a KStG) i. H. v.
- Einschränkung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 und 2a EStG) i. H. v.
- Neuregelung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen für Finanzierungsanteile (§ 8 Nr. 1 Buchst. a bis f GewStG) i. H. v.
- i. H. v.

€	€

Aufgrund der Gesetzesänderungen durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 werden Einkommenserhöhungen / Erhöhungen des maßgebenden Gewerbeertrags voraussichtlich nicht eintreten.

Zur Begründung des Antrags sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Betriebswirtschaftliche Auswertung zum _____
- _____

Diese Erklärung muss vom Steuerpflichtigen bzw. von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig unterschrieben sein.

Datum und Unterschrift

Bei der Antragstellung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit dem Anpassungsantrag angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 31 KStG i. V. mit § 37 EStG und § 19 GewStG verlangt.

KSt / GewSt Vz (2008) 07 Antrag auf Anpassung der Körperschaftsteuervorauszahlungen / des Gewerbesteuermessbetrags für Vorauszahlungszwecke ab 2008 nach Unternehmenssteuerreformgesetz 2008

Juli 2007

Finanzämter Gütersloh und Wiedenbrück

Prüffelder und objektive Risikobereiche 2008

Von der OFD Münster bestimmte Risikobereiche, die in allen Finanzämtern des OF-Bezirks punktuell intensiv zu prüfen sind:

- **Betriebsaufgabe eines Einzelunternehmens (§§ 15, 18 EStG) mit Grundstücken im Betriebsvermögen**
- **Wechsel der Gewinnermittlung**
- **§ 23 EStG bei Immobilien**
- **§ 15a EStG bei mehreren Kapital-/ Darlehenskonten**
- **Gesellschafterwechsel bei vorhandenem Sonderbetriebsvermögen**
- **§ 10a GewStG: Gewerbeverlust**

Prüffelder bzw. objektive Risikobereiche, die von beiden Finanzämtern bearbeitet werden:

- **(Dauer-) Schätzfälle**
- **Neugründungsfälle**
- **Liquidationsfälle (§ 11 KStG)**
- **Mantelkauf (§ 8 Abs. 4 / § 8c KStG)**

Prüffelder, die jeweils nur von einem Amt in 2008 fortgeführt werden:

nur Finanzamt Gütersloh

- **Unterhaltsleistungen an nahe Angehörige im Ausland (§ 33a Abs. 1 EStG)**

nur Finanzamt Wiedenbrück

- **Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG**
- **Doppelte Haushaltsführung**